



Marktgemeinde Prottes

Sitzungsprotokoll über die Sitzung des GEMEINDERATES

am 14.12.2015 im Amtshaus Prottes

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:50 Uhr

Die Einladung erfolgte am 09.12.2015 per E-Mail

Anwesend waren:

die Mitglieder des Gemeinderates

Vbgm	Karl Demmer	anwesend
GGR	Alexander Köllner, BSc	anwesend
GGR	Gerhard Mende	anwesend
GGR	Mag. Helmut Tischler	anwesend
GGR	Ing. Gerhard Wawra	anwesend
GR	Gerda Clementi	anwesend
GR	Christoph Demmer, MA	anwesend
GR	Wolfgang Fabschütz	anwesend
GR	Sylvia Grünberger	anwesend
GR	Josefine Kreisitz	anwesend
GR	Christian Lachinger	anwesend
GR	Sabine Lachinger	anwesend
GR	Harald Schmidt	anwesend
GR	Karl Schreiber	anwesend
GR	Mag. Jörg Schröttner	anwesend
GR	Gerhard Tunkl	anwesend
GR	Hermine Wawra	anwesend

Anwesend war außerdem: Schriftführer AL Robert Bierleitgeb

Entschuldigt abwesend: Bgm Christa Eichinger, GR Ing. Michael Tamegger

Zuhörer: 6 Personen

Vorsitzender: Vizebürgermeister Karl Demmer

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich

Verlauf der Sitzung

Vbgm Demmer begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

Der Vorsitzende berichtet, dass vor Beginn der Sitzung von GR Hermine Wawra, in Vertretung für die Liste Pro Prottes (LPP), 4 Anträge auf Aufnahme von zusätzlichen Tagesordnungspunkten zur heutigen Gemeinderatssitzung eingebracht wurden.

Vbgm Demmer stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Nach Verlesung der einzelnen Anträge wird über deren Annahme abgestimmt. Die Anträge lauten folgendermaßen:

Antrag 1: Beantwortung von Fragen der Zuhörer zu Belangen der Gemeinde am Ende der Sitzung.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig

- 5 Ja-Stimmen
- 10 Nein-Stimmen (Vbgm Demmer, GGR Köllner, GGR Mende, GGR Tischler, GR Demmer, GR Fabschütz, GR Kreisitz, GR Lachinger, GR Schreiber, GR Schröttner)
- 2 Stimmenthaltung (GR Schmidt, GR S. Lachinger)

Antrag 2: Bericht des Bürgermeisters

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig

- 5 Ja-Stimmen
- 11 Nein-Stimmen (VP)
- 1 Stimmenthaltung (TP)

Antrag 3: Festlegung von Sitzungsterminen für 6 Monate im Voraus

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig

- 5 Ja-Stimmen
- 11 Nein-Stimmen (VP)
- 1 Stimmenthaltung (TP)

Antrag 4: Stromtankstelle

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig

- 6 Ja-Stimmen
- 11 Nein-Stimmen (VP)

Die Tagesordnung lautet somit:

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolls vom 02.12.2015
2. Bericht des Finanzausschusses
3. Abänderung der Wasserabgabenordnung
4. Anpassung des Nutzwasserpreises und der Waschplatzpauschale
5. Abänderung der Kanalabgabenordnung
6. Abänderung der Aufschließungsabgabe
7. Friedhofsgebührenordnung
8. Anpassung der Kostenersätze für Grabstellen
9. Voranschlag 2016, Dienstpostenplan, Mittelfristiger Finanzplan
10. Kassenkredit
11. Vereinssubventionen 2016
12. Kostenersätze FF Prottes
13. KIGA NEU – Vergabe von Planung und Überwachung für Gewerk HKLS
14. KIGA NEU – Vergabe von Statik und Tragwerksplanung, thermische Bauphysik und Schallschutz, Planungskoordination inkl. Projektleitung, Baustellenkoordination
15. WVA BA04 – Ausführungsplanung, Bauaufsicht, BauKG, Kollaudierung, Bestandsunterlagen
16. Weitere Teilnahme an der Kleinregion Südliches Weinviertel 2016-2020

Nicht öffentlicher Teil:

17. Personalangelegenheiten

TOP 1: Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolls vom 02.12.2015

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 02.12.2015 keine Einwände erhoben werden.

Das Sitzungsprotokoll gilt somit als genehmigt und wird von den anwesenden Parteienvertretern unterfertigt.

TOP 2: Bericht des Finanzausschusses

VbGm Demmer berichtet über die am 03.12.2015 stattgefundene Sitzung des Finanzausschusses.

Es wurden diverse Gebührenanpassungen, der Voranschlag 2016 inkl. Dienstpostenplan und der Mittelfristige Finanzplan besprochen.

Die Empfehlungen wurden in der Gemeindevorstandssitzung am 07.12.2015 behandelt und waren Grundlage für die Anträge des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat.

TOP 3: Abänderung der Wasserabgabenordnung

Aufgrund des gestiegenen Wassereinkaufspreises, den laufenden Wartungen und Sanierungen des örtlichen Wasserleitungsnetzes und um den Gebührenhaushalt Wasserversorgung ausgeglichen führen zu können, ist eine Gebührenerhöhung notwendig.

Zusätzlich kann aufgrund von geänderten technischen Normen die Nennbelastung des Wasserzählers nicht mehr als Grundlage für die Bemessung der Bereitstellungsgebühr herangezogen werden. Auch dahingehend muss die Wasserabgabenordnung angepasst werden.

Aufbauend auf die Empfehlungen des Finanzausschusses und aufgrund der notwendigen Anpassungen hinsichtlich der Wasserabgabenordnung hat der Gemeindevorstand folgende Anträge an den Gemeinderat gestellt:

Mehrstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge ab 01.01.2016 die Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr für 1 m³ Wasser mit Eur 2,20 exkl. USt festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig

12 Ja-Stimmen

5 Nein-Stimmen (LPP)

Mehrstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge ab 01.01.2016 den Bereitstellungsbetrag mit Eur 21,- pro m³/h exkl. USt festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig
12 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen (LPP)

Mehrstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge ab 01.01.2016 den Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung mit Eur 6,90 exkl. USt festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig
12 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen (LPP)

Aufgrund der Gebührenanpassungen und der gesetzlichen Änderungen bei der Bereitstellungsgebühr hat der Gemeinderat eine neue Wasserabgabenordnung zu beschließen. Dazu stellt Vbgm Demmer folgenden Antrag:

Antrag des Vizebürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende Wasserabgabenordnung beschließen:

„VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prottes hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende

Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Prottes beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Prottes werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2
Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,90 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3.348.018,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 24.270 lfm zu Grunde gelegt.

§ 4
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5
Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6
Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 21 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	21	63,-
7	21	147,-
17	21	357,-
25	21	525,-
95	21	1.995,-
115	21	2.415,-

§ 7
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,20 festgesetzt.

§ 8
Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01.Jänner und endet mit 31.Dezember.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres. Gleichzeitig werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig

- 12 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen (LPP)

TOP 4: Anpassung des Nutzwasserpreises und der Waschplatzpauschale

Da neben den laufenden Kosten für den Nutzwasserbrunnen und für den Waschplatz immer öfters Wartungsarbeiten und Sanierungsmaßnahmen anfallen, sollen auch hier die Gebühren angepasst werden.

Aufbauend auf die Empfehlungen des Finanzausschusses hat der Gemeindevorstand folgende Anträge an den Gemeinderat gestellt:

Mehrstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge ab 01.01.2016 die Nutzwassergebühr für 1 m³ Nutzwasser mit Eur 1,10 exkl. USt festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig
12 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen (LPP)

Mehrstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge ab 01.01.2016 die Waschplatzpauschale für die Benützung des örtlichen Waschplatzes mit Eur 75,- exkl. USt pro Jahr festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig
12 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen (LPP)

TOP 5: Abänderung der Kanalabgabenordnung

Aufgrund der anstehenden Sanierung des örtlichen Kanalnetzes und der laufend notwendigen Erneuerungen von technischen Einrichtungen im Hebewerk und in der Kläranlage ist eine Gebührenanpassung notwendig.

Aufbauend auf die Empfehlungen des Finanzausschusses hat der Gemeindevorstand folgende Anträge an den Gemeinderat gestellt:

Mehrstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge ab 01.01.2016 den Einheitssatz zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal mit Eur 14,- exkl. USt festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig
12 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen (LPP)

Mehrstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge ab 01.01.2016 den für die Schmutzwasserentsorgung geltenden Einheitssatz zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) mit Eur 3,- exkl. USt festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig
12 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen (LPP)

Aufgrund der Gebührenanpassungen hat der Gemeinderat die Abänderung der Kanalabgabenordnung zu beschließen. Dazu stellt Vbgm Demmer folgende Anträge:

Antrag des Vizebürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende Abänderung der Kanalabgabenordnung beschließen:

„VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prottes hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 die Abänderung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Prottes vom 29.10.2012 beschlossen.

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen M i s c h w a s s e r k a n a l

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit 3,000 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (Eur 466,67), das ist mit Eur 14,00, festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von Eur 9.797.270,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales vom lfm. 20.994,-- zugrundegelegt.

Die übrigen Bestimmungen der Kanalabgabenordnung bleiben unverändert in Kraft.

Die Verordnung tritt mit dem auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig
12 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen (LPP)

Antrag des Vizebürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende Abänderung der Kanalabgabenordnung beschließen:

„VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prottes hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 beschlossen, die auf Grund des NÖ. Kanalgesetzes 1977, LGBl. Nr. 8230-1 erlassene Kanalabgabenordnung vom 29.10.2012 wie folgt abzuändern:

§ 5 Kanalbenützungsgebühr für den Mischwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

Mischwasserkanal: Eur 3,00

Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert in Kraft.

Die Verordnung tritt mit dem auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig
12 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen (LPP)

TOP 6: Abänderung der Aufschließungsabgabe

Aufgrund der Kostenerhöhungen im Straßenbau und in der Aufschließung von Baugründen soll die Aufschließungsabgabe angepasst werden.

Aufbauend auf die Empfehlungen des Finanzausschusses hat der Gemeindevorstand folgenden Antrag an den Gemeinderat gestellt:

Mehrstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge ab 01.01.2016 den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit Eur 600,- festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig
12 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen (LPP)

Aufgrund der Gebührenanpassungen hat der Gemeinderat die Abänderung der Verordnung zur Aufschließungsabgabe zu beschließen. Dazu stellt Vbgm Demmer folgenden Antrag:

Antrag des Vizebürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

„VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prottes
hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 beschlossen:

§ 1

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014 wird mit € 600,- festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung wird mit dem auf die Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten wirksam, damit treten sämtliche frühere bezugshabende Verordnungen außer Kraft.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig
12 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen (LPP)

TOP 7: Friedhofsgebührenordnung

Aufgrund der erfolgten Gebarungseinschau des Landes NÖ und der Vorgabe, dass der Gebührenhaushalt Friedhof zumindest kostendeckend geführt werden muss, sollen die Beerdigungsgebühren und die Grabstellengebühren angepasst werden.

Zusätzlich wurde das Bestattungsgesetz 2007 novelliert und gebührenrechtliche Bestimmungen abgeändert. Es muss daher die gesamte Friedhofsgebührenordnung angepasst und beschlossen werden.

Aufbauend auf die Empfehlungen des Finanzausschusses hat der Gemeindevorstand folgenden Antrag an den Gemeinderat gestellt:

Mehrstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende Friedhofsgebührenordnung beschließen:

„VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prottes hat in seiner Sitzung am folgende FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrab-stellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 - 1. für bis zu 2 Leichen und Urnen € 180,--
 - 2. für bis zu 4 Leichen und Urnen € 240,--
- b) Sonstige Grabstellen:
 - 1. Urnennische für bis zu 4 Urnen € 240,-
 - 2. Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen € 1.650,-
 - 3. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen € 2.550,-

§ 3 Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
- | | | | |
|----|--|------|--------|
| a) | Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | Euro | 550,-- |
| b) | Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | Euro | 290,-- |
| c) | Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | Euro | 290,-- |
| d) | Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | Euro | 750,-- |
| e) | Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | Euro | 750,-- |
- (2) Bei Grabstellen, die zusätzlich ein Blumengewände aufweisen, beträgt die Beerdigungsgebühr zusätzlich zu den im Absatz 1 festgesetzten Gebühren Eur 70,-.
- (3) Bei Erdgräbern mit einem Einfachdeckel (blinde Gräfte) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um Euro 250,--
- (4) Bei Erdgräbern mit einem Zwei- oder Dreifachdeckel (blinde Gräfte) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um Eur 310,--
- (5) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12:00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 120,-
- (6) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19, Abs.1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag Euro 50,00.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig
12 Ja-Stimmen
5 Stimmenthaltung (LPP)

TOP 8: Anpassung der Kostenersätze für Grabstellen

Die Kostenersätze für die Errichtung der Grabstellen oder der Urnennischen sollen angepasst werden.

Aufbauend auf die Empfehlungen des Finanzausschusses hat der Gemeindevorstand folgenden Antrag an den Gemeinderat gestellt:

Mehrstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge ab 01.01.2016 folgende Kostenersätze für die Grabstellen am Friedhof beschließen:

Erdgrab bis zu 2 Leichen	Eur 1.600,--
Erdgrab bis zu 4 Leichen	Eur 2.250,--
Urnennische bis zu 4 Urnen	Eur 1.200,--

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig
12 Ja-Stimmen
5 Stimmenthaltung (LPP)

TOP 9: Voranschlag 2016, Dienstpostenplan, Mittelfristiger Finanzplan

Der Voranschlagsentwurf inkl. Dienstpostenplan und Mittelfristigen Finanzplan wurde in der letzten Finanzausschusssitzung und in der letzten Gemeindevorstandssitzung besprochen. Der Voranschlag 2016 lag in der Zeit von 25.11.2015 bis zum 09.12.2015 zur freien Einsichtnahme auf, es wurden keine Stellungnahmen oder Erinnerungen abgegeben.

Da aufgrund einer Abänderung eines befristeten Dienstvertrages das Beschäftigungsausmaß einer Bediensteten angepasst wurde, gelangt nun ein gegenüber der Auflage abgeänderter Dienstpostenplan zur Beschlussfassung. Der Gemeindevorstand hat folgenden Antrag an den Gemeinderat gestellt:

WM: GR H. Wawra, GR Grünberger, GGR G. Wawra, GR Ch. Demmer, GR Fabschütz

Mehrstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2016 in vorliegender Form, den gegenüber der Auflage abgeänderten Dienstpostenplan und den Mittelfristigen Finanzplan in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig
12 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen (LPP)

TOP 10: Kassenkredit

Im Voranschlag 2016 ist die Ausnützung eines Kassenkredites in der Höhe von Eur 200.000,- vorgesehen.

Hierzu muss ein Kontokorrentkreditvertrag mit einem Kreditinstitut abgeschlossen werden.

Da der Zeitpunkt und die wirkliche Notwendigkeit der Ausnützung eines Kassenkredites momentan nicht absehbar ist, schlägt der Gemeindevorstand vor, für das Jahr 2016 einen Kassenkredit in der Höhe von Eur 200.000,- zu beschließen. Der Bürgermeister soll den Zeitpunkt und das Kreditinstitut im Bedarfsfall selbst bestimmen.

Mehrstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von Eur 200.000,- beschließen. Den Zeitpunkt der Aufnahme und die Auswahl des Kreditinstitutes entscheidet der Bürgermeister.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11: Vereinssubventionen 2016

Finanzreferent und Vorsitzender Vbgm Demmer berichtet über die grundsätzliche Beibehaltung der Subventionsbeträge. Als neuer Verein ist der Elternverein Prottes hinzugekommen, welcher ebenfalls die Grundsубvention von Eur 581,00 erhalten soll. Die Auszahlung dieser Subventionen soll im Februar 2016 und laut beiliegender Liste (Beilage 1) erfolgen.

Mehrstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vereinssubventionen laut beiliegender Auflistung beschließen (Beilage 1). Eine Auszahlung der Mittel erfolgt im Februar 2016.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12: Kostenersätze FF Prottes

Die FF Prottes hat um Unterstützung bei der Anschaffung von verschiedenen Einsatzbekleidungsstücken und bei diversen Geräte- und Fahrzeugreparaturen, welche im Jahr 2015 angeschafft bzw. durchgeführt wurden, angesucht.

Dem Ansuchen liegen mehrere Rechnungen bei, welche sich auf insgesamt Eur 20.952,02 belaufen.

Da im VA 2015 nur mehr ein Betrag von Eur 11.200,- frei ist, schlägt der Gemeindevorstand vor, dass man der FF Prottes einen Teil des Ansuchens in der Höhe von Eur 11.134,52 noch dieses Jahr zu überweisen und den restlichen Teil in der Höhe von Eur 9.817,50 Anfang des nächsten Jahres zu ersetzen.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der FF Prottes einen Kostenersatz in der Höhe von Eur 20.952,02 für diverse Anschaffungen und Reparaturen, welche im Jahr 2015 getätigt wurden, gewähren. Die Auszahlung soll auf die Jahre 2015 und 2016 aufgeteilt werden. Der erste Teil in der Höhe von Eur 11.134,52 soll im Dezember 2015 und der zweite Teil in der Höhe von Eur 9.817,50 soll im Januar 2016 zur Auszahlung gelangen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13: KIGA NEU – Vergabe von Planung und Überwachung für Gewerk HKLS

Für die Planung und die Herstellungsüberwachung der Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen des neu zu errichtenden Kindergartens liegt ein Angebot der Fa. IB Spitzer, 3002 Purkersdorf im Kostenumfang von Eur 18.300,-- exkl. USt vor.

WM: GGR G. Wawra, GR Grünberger, GR H. Wawra, GR Ch. Demmer

Während einer Diskussion stellt Vbgm Demmer folgenden Antrag:

Antrag des Vizebürgermeisters: Es möge folgende Wortmeldung von Vbgm Demmer protokolliert werden: „Die Vertretung der MG Prottes nach außen obliegt dem Bürgermeister oder einer von ihm ernannten Person.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig
12 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen (LPP)

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der Fa. IB Spitzer, 3002 Purkersdorf mit der Planung und der Herstellungsüberwachung der Gewerke Heizung, Klima, Lüftung und Sanitär des neu zu errichtenden Kindergartens im Kostenumfang von Eur 18.300,- exkl. USt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14: KIGA NEU – Vergabe von Statik und Tragwerksplanung, thermische Bauphysik und Schallschutz, Planungskoordination inkl. Projektleitung, Baustellenkoordination

Für die Statik- und Tragwerksplanung, die Bauphysik und den Schallschutz, die Planungskoordination inkl. Projektleitung und die Baustellenkoordination liegt ein Honorarangebot der Fa. DCD, 3340 Waidhofen/Ybbs im Kostenumfang von Eur 39.650,-- exkl. USt vor.

Mehrstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der Fa. Design Construct Develop Bauplanungs GmbH, 3340 Waidhofen/Ybbs mit der Statik- und Tragwerksplanung, der Bauphysik und des Schallschutzes, der Planungskoordination inkl. Projektleitung und der Baustellenkoordination des neu zu errichtenden Kindergartens im Kostenumfang von Eur 39.650,-- exkl. USt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15: WVA BA04 – Ausführungsplanung, Bauaufsicht, BauKG, Kollaudierung, Bestandsunterlagen

Für die Ausführungsplanung, die Bauaufsicht, die Baukoordination, die Kollaudierung und für die Erstellung von Bestandsunterlagen des geplanten Wasserleitungsvorhabens BA04 sind diverse Ingenieursleistungen erforderlich. Hierzu wurden 3 Ingenieurbüros angefragt, die Angebote übermittelt haben. Die Öffnung der Angebote erfolgte in der Gemeindevorstandssitzung.

DI Trugina & Partner, Laxenburg	Eur 45.853,76 exkl. USt
Team Kernstock Ziviltechniker, 1230 Wien	Eur 48.341,70 exkl. USt
Prohaska Foltyn Vegh, 1040 Wien	Eur 50.550,68 exkl. USt

WM: GGR G. Wawra, GR H. Wawra

GR H. Wawra bringt folgenden Antrag ein, über den der Vorsitzende sogleich abstimmen läßt:

Antrag von GR Hermine Wawra:

Wir stellen daher den Antrag auf sofortige Aufnahme von Verhandlungen mit der Firma EVN-Wasser über die Übernahme des Wasserleitungsnetzes inkl. der Betreuung der Wasserbezieher der Marktgemeinde Prottes mit dem Ziel, das Wasserleitungsnetz im Falle eines Kostenvorteiles an die Firma EVN-Wasser zu übergeben.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig

5	Ja-Stimmen
11	Nein-Stimmen (GR Schmidt, Vbgm Demmer, GGR Köllner, GGR Mende, GGR Tischler, GR Demmer, GR Fabschütz, GR Kreisitz, GR Lachinger, GR Schreiber, GR Schröttner)
1	Stimmenthaltung (GR S. Lachinger)

Die Bedeckung für die Auftragsvergabe ist insoweit gegeben, da für dieses Vorhaben im Voranschlag 2016 Eur 40.000,00 und im MFP für das Jahr 2017 Kosten in der Höhe von Eur 25.000,00 für Planungsleistungen vorgesehen sind und sich die zu beschließenden Ingenieursleistungen auf die beiden genannten Jahre verteilen.

Mehrstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung des Ingenieurbüro DI Trugina & Partner mit der Erstellung der Ausführungsplanung, der Bauaufsicht, der Baukoordination, der Kollaudierung und der Erstellung von Bestandsunterlagen des Wasserleitungsprojektes WVA BA04 im Kostenumfang von Eur 45.853,76 exkl. USt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig

- 11 Ja-Stimmen
- 5 Nein-Stimmen (LPP)
- 1 Stimmenthaltung (GR S. Lachinger)

TOP 16: Weitere Teilnahme an der Kleinregion Südliches Weinviertel 2016-2020

Die MG Prottes ist Mitglied des Regionalentwicklungsvereins Südliches Weinviertel. Dieser hat einen Kleinregionalen Strategieplan für die nächsten 5 Jahre entwickelt. Um weiterhin ein Mitglied dieses Vereines zu bleiben, muss ein Beschluss des Gemeinderates über den Verbleib im Regionalentwicklungsverein und über den damit verbundenen Mitgliedsbeitrag gefasst werden.

WM: GR Tunkl, GGR G. Wawra, GR H. Wawra, GR Ch. Demmer, GR Grünberger

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die weitere Beteiligung als ordentliches Mitglied am Regionalentwicklungsverein Südliches Weinviertel von 01.01.2016 bis 31.12.2020 und die damit verbundenen anteiligen Kosten von maximal Eur 3,00 pro Einwohner und Jahr für die Dauer der Mitgliedschaft beschließen. Der Mitgliedsbeitrag wird nach dem Index der Verbraucherpreise 2010 des von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlaublichen Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die im Jänner 2016 verlaubliche Indexzahl. Für die Neuberechnung des Mitgliedsbeitrages wird jeweils die im Jänner der Folgejahre verlaubliche Indexzahl herangezogen. Die verlaubliche Indexzahl bildet die Grundlage für die Neufestsetzung des Mitgliedsbeitrages.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vbgm Demmer verabschiedet sich von den Zuhörern, die daraufhin den Sitzungssaal verlassen. GR Fabschütz verlässt ebenfalls kurzzeitig den Saal, kehrt jedoch während der Diskussion des nächsten Tagesordnungspunktes zurück und nimmt an den weiteren Beschlussfassungen teil.

TOP 17: Personalangelegenheiten

Dieser TOP wird im Nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt.

Vbgm Demmer bedankt sich bei den anwesenden Gemeinderäten für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 26.01.2016 genehmigt-~~abgeändert~~-nicht genehmigt.

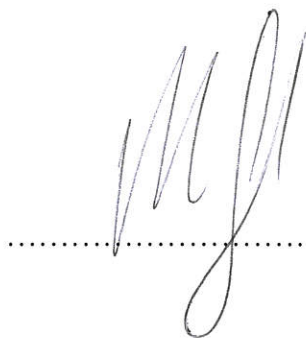
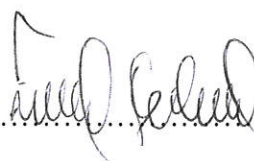
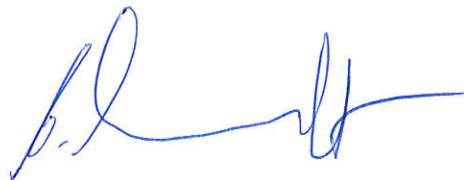
Der Vizebürgermeister:


.....

Der Schriftführer:


.....

Die Parteienvertreter:


.....
.....
.....